

**Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die  
Wahlperiode 2014-2018****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
14.05.2013	Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, alle in der Anlage 3 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 bis 2018 aufzunehmen.

**Begründung:**

Die Amtszeit der für die Jahre 2009 bis 2013 gewählten Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2013.

Für die Neuwahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018 hat der Jugendhilfeausschuss nach § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Mit Verfügung vom 10.12.2012 hat der Präsident des Landgerichtes Köln die Anzahl der erforderlichen Jugendschöffen aus dem Bereich der Stadt Gummersbach wie folgt festgesetzt:

Für das Amtsgericht Gummersbach:  
5 Jugendhauptschöffen (3 weibliche und 2 männliche)  
4 Jugendhilfsschöffen (2 weibliche und 2 männliche)

Für das Landgericht Köln:  
zwei Jugendhauptschöffen (1 weiblich, 1 männlich)

Insgesamt soll der Jugendhilfeausschuss doppelt so viele, nämlich mindestens 22 Personen (12 Frauen und 10 Männer) benennen.

Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Es wurden die im Gummersbacher Stadtrat vertretenen Parteien, sowie die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Freien Träger und Verbände mit der Bitte um Personenvorschläge angeschrieben.

Neben den eingegangenen Vorschlägen haben sich auch interessierte Bürger selbst für das Amt des Jugendschöffen beworben. Sämtliche Vorschläge und Bewerbungen sind in der als Anlage 3 beigefügte Liste aufgeführt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder , mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

Nach Beschlussfassung ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG i. V. mit § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungspflicht schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG unfähig zum Schöffenamt sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Über die Einsprüche entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

Die Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht Gummersbach hat bis spätestens 15.08.2013 zu erfolgen.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Anlage 2: Auszug aus dem Gerichtsverfahrensgesetz (GVV)

Anlage 3: Liste aller vorgeschlagenen Personen und Bewerber